

Brände verhüten



Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Feuerwehr 112
Rettung 112

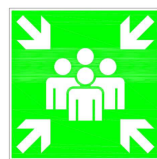
**In Sicherheit
bringen**



Gefährdete Personen warnen /
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



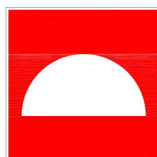
Sammelstelle aufsuchen:
Auf dem Bolzplatz

Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschdecke benutzen

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung regelt die notwendigen Maßnahmen im Falle eines Schadensfeuers im Nebengebäude des Freizeitheim Hofgut Schmalenberg.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise, Ratschläge und Vorschriften, die verhindern sollen, dass Brände entstehen oder / und entstandene Brände ein gefährliches Ausmaß annehmen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in die Teile A - B nach DIN 14 096 Teil 1 – 2:

Teil A (Aushang) wird als Deckblatt verwendet.

Teil B richtet sich an alle Personen, im Gebäude tätig sind, sowie an Veranstalter, Betreuer und/oder Gruppenleiter, die das Objekt angemietet haben.

Diesen Personen ist bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt der Brandschutzordnung informieren müssen.

Folgende Personen sind bei einem Brand- oder Schadensfall sofort zu benachrichtigen:

FEUERWEHR

112

Herr Schiller	Hausverwaltung	07151 / 37438 oder 07151 / 37058
Herr Merz	Stellvertretung	07181 / 6699226 oder 0170 / 5548072

Diese Brandschutzordnung tritt ab dem 01.02.2013 in Kraft.

Brandschutzordnung erhalten am _____ Unterschrift _____

b) Brandschutzordnung

Brände verhüten



Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren
Brand melden



Feuerwehr 112
Rettung 112

**In Sicherheit
bringen**

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen



Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

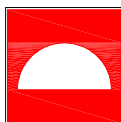


Sammelstelle aufsuchen:
Auf dem Bolzplatz
Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**



Feuerlöscher benutzen



Löschdecke benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096
Erstellungsdatum: 11.01.2013
Hofgut Schmalenberg

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

Inhaltsverzeichnis:

Gliederung nach DIN 14096. Wichtige Unterpunkte sind aufgeführt.

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall

- Allgemeines

- Schadensfeuer und Entstehungsbrände

- h) Brandmeldung
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) In Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen

- Brandschutzklassen

- Handhabung Löschgeräte / Feuerlöscher

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

c) Brandverhütung

Jeder Mitarbeiter, Gruppenleiter bzw. Veranstalter ist verpflichtet, zur Brandverhütung beizutragen.

Mängel und Störungen die zu Bränden führen können, sind sofort zu beheben. Ist dies in eigener Zuständigkeit nicht möglich, so sind diese Brandgefahren unverzüglich der Hausleitung zu melden.

Grundregeln der Brandverhütung:

Gäste:

- Absolute Beachtung der Rauchverbote.
- Ablegen und Ausdrücken von Zigaretten und Zigarren im Freien, nur im nichtbrennbaren Aschenbecher. Aschenbecher und abgebrannte Streichhölzer nicht in Papierkörbe entleeren. Nur Blechbehälter, Tonnen und Eimer mit dichtschießenden Deckeln verwenden.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen und Fluren ist untersagt.
- Brennbare Abfälle:
Leicht entflammable Materialien wie Verpackungsmaterial, Restholz, Späne und sonstiges Bastelmaterial sind nach Gebrauch zu entfernen und im Freien sicher zu lagern.
- Elektrogeräte bei Verlassen des Raumes / des Gebäudes, wenn möglich, abschalten.
- Gasbetriebene Küchengeräte nach Gebrauch von der Gaszufuhr trennen.
- Wärmestrahlende Geräte nur auf nichtbrennbaren Untergrund stellen. Abstand zu brennbaren Stoffen min. 0,50 m; in Strahlungsrichtung min. 1,00 m.
- In den Küchenräumen ist die Verwendung von offenem Licht (Kerzen) verboten. Gasbetriebene Küchengeräte nur bei laufender Abluftanlage betreiben.
- Die Benutzung von Kerzen und/oder sog. Wunderkerzen in den Gästezimmern ist untersagt.
Offenes Licht (z. B. Kerzen) ist nur im Aufenthaltsraum im Erdgeschoss unter Aufsicht eines Erwachsenen zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit Kerzen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Verkehrswege sind freizuhalten (Notausgänge / Fluchtweg).

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

- Brandschutzgeräte (Feuerlöscher) dürfen nicht verstellt, verdeckt oder missbräuchlich benutzt werden.
- Die Benutzung von Handfeuerlöschgeräten ist unverzüglich der Hausleitung zu melden.
- Jedes Schadensfeuer, selbst wenn es bereits gelöscht ist, muss der Hausleitung gemeldet werden.
- Im Freien liegende Flaschen und Glasscherben sind unverzüglich zu entfernen.

Hauspersonal:

- Installationen sowie Änderungen und Reparaturen an elektrischen Leitungen und Anlagen dürfen nur vom verantwortlichen Fachpersonal durchgeführt werden.
Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß den Hinweisen der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden.
Bei Störungen sind sie vom Netz zu trennen.
Es dürfen nur mit dem CE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.
- Stromführende Leitungen sowie Sicherungs-, Zähler-, Schaltkästen sind frei von brennbaren Gegenständen zu halten. Schmutz- / Staubablagerungen auf oder in Elektroanlagen müssen regelmäßig entfernt werden.
- Schweiß, Schneid- und Lötarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit den Arbeiten vertraut sind und sind bei der Hausleitung anzumelden.
- Arbeitsmaßnahmen von Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren verbunden sind. Mitarbeiter von Fremdfirmen sind über Bereiche mit erhöhtem Brandrisiko im Gebäude zu informieren.
- Gebinde mit brennbaren Flüssigkeiten sind nach Gebrauch bzw. zur Bevorratung in einem geeigneten Raum oder Sicherheitsschrank zu lagern. Sicherheitskennzeichnungen an den Gebinden dürfen nicht entfernt werden.
- Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- oder Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder angebunden werden.
Der Türschließer muss funktionieren.
Brandschutztüren dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände, Mobiliar oder Ausstellungsstücke verstellt oder blockiert werden.

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

e) Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig. Flure dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden.

Betreuer / Gruppenleiter haben sich über die Flucht- und Rettungswege zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge sowie die ausgehängten Flucht- und Rettungspläne. Schilder sowie Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt werden. Defekte Fluchtwegpiktogramme sind der Hausleitung zu melden.

Flächen für die Feuerwehr im Freien (Zufahrt am Nebengebäude) sind freizuhalten.

Notausgangstüren müssen sich jederzeit leicht und in voller Breite von innen öffnen lassen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend der Hausleitung zu melden.

Notausgänge sind von außen und von innen freizuhalten.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Im Nebengebäude ist keine Brandmeldeanlage vorhanden. Notruf per Telefon Nummer 112 (siehe *h) Brand melden*).

Feuerlöscher: Die Handhabung der Feuerlöscher ist jeweils auf den Geräten selbst aufgezeichnet.

Alle Betreuer / Gruppenleiter haben sich über Standorte und die Funktionsweise der Feuerlöscher zu informieren.

Feuerlöscher müssen jederzeit zugänglich sein.

Elektrische Anlagen abschalten! Elektroanlagen nicht mit Wasser oder Schaumlöschern löschen.

Handhabung von Löschmitteln, siehe Grafik im Anhang) Löschversuche unternehmen.

g) Verhalten im Brandfall

Allgemeines

Ruhe und Besonnenheit bewahren und Panik vermeiden. Wirken Sie auf andere Personen (Gäste) beruhigend und sachlich ein.

Bei Bränden / Feueralarm ist die Räumung des Gebäudes einzuleiten. (siehe *j) „In Sicherheit bringen“*).

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

Jede Person ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen zu unternehmen.

- Personen die in Erster Hilfe geschult sind, leiten an der Brandstelle die Erstversorgung eventueller Verletzter ein.
- Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung.

Ortsunkundige Personen sind zum Sammelplatz zu geleiten.

Helfen Sie verletzten oder gehbehinderten Personen!

Eine einmal verlassene Brandstelle darf nur auf Anordnung der Einsatzleitung wieder betreten werden.

Bei verschlossenen Räumen, in denen es offensichtlich längere Zeit brennt, keine Löschversuche unternehmen. Türen nicht öffnen! Starke Hitzeentwicklung ist bereits an der Türfläche zu spüren. Beim Öffnen kann es durch die Zufuhr von Sauerstoff zu einer Stichflamme kommen.

Sofern keine Menschenleben in Gefahr sind, gehen Sie kein unnötiges Risiko ein und überlassen sie gegebenenfalls größere Löscharbeiten den Einsatzkräften.

Immer geltendes Verfahren:

1. Brandmeldung

2. Menschenrettung

3. Brandbekämpfung

Brände sind immer und sofort zu melden!

Notrufanleitung siehe auch *h) Brand melden*

Feuerwehr 112, vom Mobiltelefon: 112 oder Notruftaste

Erste Hilfemaßnahmen bei Verbrennungen:

Wenn ein Mensch in Flammen steht, kommt es auf schnellstmögliche Hilfe an!

Legen Sie die betroffene Person auf den Boden und ersticken Sie die Flammen mit Hilfe von Brandschutzdecken, bzw. löschen Sie die Person mit einem Feuerlöscher ab. Notfalls wälzen Sie die in Brand stehende Person am Boden. Denken Sie vor allem daran, dass das Gesicht geschützt werden muss.

Bei Einsatz eines Feuerlöschers genügt meist schon ein kurzer Löschstrahl. Schützen Sie beim Einsatz vom Löschdecken auch Ihr eigenes Gesicht (Flammen und Hitze steigen nach oben)

Verbrennungen müssen sachkundig behandelt werden.

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

Die wichtigsten Regeln der Erstversorgung von Verbrennungen sind:

- Brandwunden niemals mit den Fingern berühren.
- in keinem Fall irgendwelche Salben, Puder, Gelees oder Öl verwenden.
- Brandblasen nicht öffnen (Infektionsgefahr).
- Angebrannte Kleidung vorsichtig entfernen. Wo sie an der Haut klebt, darf sie nicht entfernt werden.
- Gesichts- und Augenverbrennungen unverbunden lassen.
- Sofortige Kaltwasseranwendung - bis der Schmerz verschwindet.
- Bei größeren Verbrennungen am Körper nur steriles Brandwundenverbandtuch auflegen.
- Bei Bewusstsein schluckweise viel Flüssigkeit zuführen.
- Verletzte vor Auskühlung schützen.
- Bewusstlose in die stabile Seitenlage bringen.

Schadensfeuer und Entstehungsbrände

Brandbekämpfung / Umgang mit Feuerlöschern:

Entstehende Brände oder kleinere Brände können Sie nach der Alarmierung der Feuerwehr selbst mit dem Feuerlöscher oder anderen Löschmitteln bekämpfen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen,
- Feuerlöscher beim Löschen senkrecht halten,
und
- von oben nach unten und von vorne nach hinten löschen.

Setzen Sie den Feuerlöscher richtig ein:

- Feuer in Windrichtung angreifen,
- Flächenbrände von vorne nach hinten ablöschen,
- Tropfbrände von oben nach unten bekämpfen,
- möglichst mehrere Löscher gleichzeitig - nicht hintereinander - einsetzen,
- auf die Gefahr der Wiederentzündung achten (Löschreserve).

Benutzungshinweise sowie Einsatzmöglichkeiten (Löschmittel) sind auf dem Feuerlöscher angebracht.

Sofern keine Menschenleben in Gefahr sind, gehen Sie kein unnötiges Risiko ein und überlassen sie gegebenenfalls größere Löscharbeiten den Einsatzkräften.

Grafische Darstellung „richtiges Löschen“ und Brandklassen, *siehe Anhang*)

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

h) Brand melden

1. Alarmierung per Telefon:

WO ist etwas passiert?

„Freizeitheim Hofgut Schmalenberg
73667 Kaisersbach“

WAS ist passiert?

WIEVIELE sind betroffen verletzt?

WELCHE Verletzungen

Beschreiben Sie wenn möglich!

WARTEN auf Rückfragen!

Bleiben Sie ruhig, nicht gleich auflegen!
Es kann sein, dass etwas nicht
verstanden wurde.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Signalton der Rauchmelder beachten.

Folgen Sie unbedingt den Anweisungen der Einsatzkräfte.

j) In Sicherheit bringen

1. Ohne erkennbare Rauchentwicklung

- Rasches, ruhiges verlassen der Räume und Gästezimmer.
- Begeben Sie sich zur Sammelstelle auf dem Bolzplatz.
- Betreuer / Gruppenleiter kontrollieren die Waschräume und WC's.

Orientieren Sie sich an den Fluchtwegsymbolen an Decken und Wänden.

Helfen Sie Verletzten.

2. Bei Rauchentwicklung im Fluchtweg

- Sollte Ihnen der Fluchtweg durch Feuer / Hitze oder Rauch abgeschnitten sein, machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung (Fenster, Türen) durch Rufen und Klopfen bemerkbar. Bewegen Sie sich in stark verqualmten Räumen gebückt oder kriechend.

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

- Sollten Sie das Gästezimmer aus o.g. Gründen nicht verlassen können, bleiben Sie dort und schließen sie die Türe (nicht abschließen)
- Fenster öffnen und Ruhe bewahren!
- Machen Sie sich am Fenster oder ggf. per Mobiltelefon bemerkbar.

Treten Verrauchungen auf, am Boden entlang bewegen. Sauerstoff und bessere Sicht befinden sich nur am Boden.

Verhalten an der Sammelstelle:

Sammelstelle auf dem Bolzplatz.

Melden Sie sich bei der Person, die die Anwesenheit / Vollständigkeit kontrolliert.
Melden Sie ggf. vermisste Personen aus Ihrem Zimmer.

Die Vollzähligkeit ist der Einsatzleitung vom Veranstalter mitzuteilen.

Besondere Umstände z. B. Einsatzfahrzeuge oder Rauchentwicklung sind zu berücksichtigen.

k) Löschversuche unternehmen

Nutzen Sie die Zeit zwischen Alarmierung und Eintreffen der Feuerwehr um einen Brand selbst unter Kontrolle zu bringen oder wenn möglich zu löschen.
Die ersten Minuten nach Entstehung eines Brandes sind entscheidend. Zögern Sie nicht die Feuerlöscheinrichtungen zu benutzen!

Achten Sie darauf, dass Sie sich nicht selbst in Gefahr bringen!
Benutzen Sie Feuerlöscher wie bereits beschrieben.

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

Anhang Brandschutzklassen



Brandklasse A: Durch Wärme zersetzbare, feste, glutbildende Stoffe (Holz, Papier etc.).

Löschmittel: Wasser, Schaum, ABC-Pulver.



Brandklasse B: Flüssige oder durch Wärme schmelzende, nur Flammen bildende Stoffe (Benzin, Öl, Alkohol, Wachs, Lacke etc.).

Löschmittel: ABC-Pulver, Schaum, Kohlensäure (CO2-Löscher).



Brandklasse C: Gasförmige Stoffe, die unter Druck austreten (Methan, Butan etc.).

Löschmittel: ABC-Pulver, Kohlensäure (CO2-Löscher).



Brandklasse D: Stark glutbildende, brennbare Metalle (Aluminium, Magnesium...)

Löschmittel: Spezial Metallbrandlöschpulver, trockener Sand (niemals Wasser verwenden).



Brandklasse F: Brände von Speiseölen und Speisefetten (DIN V 14406-5)

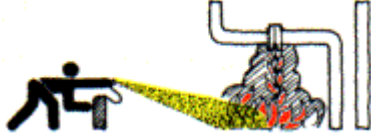
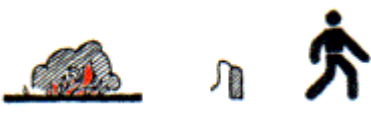
Löschmittel: Fettbrandlöscher, bedingt: Löschdecke

Elektrische Anlagen nicht mit Wasser löschen!
PC / EDV-Geräte mit CO2-Löscher löschen!

BRANDSCHUTZORDNUNG Teil B

Anhang Handhabung Löschgeräte / Feuerlöscher

Grafische Darstellung „richtig löschen“:

FALSCH	BEMERKUNG	RICHTIG
	Feuer in Windrichtung bekämpfen	
	Flächenbrände von vorn beginnend bekämpfen	
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	
	Genügend Löscher <u>auf einmal</u> einsetzen und nicht nacheinander	
	Vorsicht vor Wiederentzündung	
	Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher wieder betriebsbereit machen lassen	